

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Werneuchen (Straßenbaubeitragsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2004

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Zi. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in der Sitzung vom 03.06.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Straßenbaubeitragsatzung

§ 9 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

„Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt *nach Beschluss* Vorausleistungen auf den künftigen Straßenbaubeitrag bis zu 100 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.“

wird ersetzt durch

„Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den künftigen Straßenbaubeitrag bis zu 100 % der voraussichtlichen Höhe erheben. Dabei ist für Vorausleistungen von mehr als 50 % ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Werneuchen, den 10.06.2010.

Burkhard Horn
Bürgermeister

- Siegel -